

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 324-2013
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2013.1559

Eingereicht am: 26.11.2013

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:



RRB-Nr.: 536/2014 vom 30. April 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Mangelnde Zurückhaltung des Verwaltungsrats des Hôpital du Jura bernois

Die euphorische Stimmung bei der Verkündung der Abstimmungsergebnisse am 24. November 2013 hat einige politische Verantwortliche zu lautstarken Erklärungen verleitet, an die man sich noch lange erinnern wird. Dass es den Führern von Bewegungen und Parteien nicht gelungen ist, ihre Freude zu verbergen, erklärt sich durch die Art und den Stil ihres politischen Engagements. Erstaunlich sind hingegen die Äusserungen des Verwaltungsratspräsidenten des Hôpital du Jura bernois SA (HJB) anlässlich des Fests der SVP Berner Jura in Tavannes, obwohl dieser zur Zurückhaltung verpflichtet wäre.

In seiner Erklärung, die am nächsten Tag auch als Medienmitteilung veröffentlicht wurde, sagte Pierre-Alain Schnegg, das Leitungsorgan des HJB sei fest entschlossen, eine allfällige Gemein-deabstimmung abzulehnen. Da ein solches Vorgehen auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat genehmigt wurde, stellt sich die Frage, ob Herrn Schneggs Erklärung angemessen war.

Daher folgende Fragen:

1. Wie beurteilen der Regierungsrat und die Gesundheitsdirektion die Äusserungen des VR-Präsidenten des HJB und die Einmischung des HJB-Verwaltungsrats in die Politik?
2. Der Gesundheitsdirektor hat erklärt, die Zukunft eines Spitals hänge in erster Linie von der Qualität seiner Leistungen sowie von der Kundentreue ab. Besteht angesichts des hohen Prozentsatzes jurassischer Patientinnen und Patienten in den Spitälern Moutier und St. Immer nicht die Gefahr, dass die Erklärung des VR-Präsidenten des HJB negative wirtschaftliche Folgen hat und das Vertrauensklima zwischen dem Spital und seinen jurassischen Patientinnen und Patienten schädigt?

3. Können jurassische Patienten in Moutier und St. Immer trotz der antijurassischen Äusserungen des VR-Präsidenten des HJB weiterhin davon ausgehen, dass sie willkommen sind und dass sie weiterhin unter den besten Bedingungen betreut werden?
4. Gerüchten zufolge werden die vom HJB-Verwaltungsrat vorgelegten Zahlen von der kanton-albernischen Verwaltung selbst bestritten. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass diese Gerüchte unbegründet sind?
5. Der Gesundheitsdirektor hat vor der Deputation des Berner Juras und Welschbiels bekräftigt, er werde es nicht zulassen, dass das HJB für politische Zwecke instrumentalisiert werde. Welche Massnahmen werden in diesem Sinne getroffen, namentlich gegenüber dem Verwaltungsrat des HJB?

Antwort des Regierungsrates

Die Regionalen Spitalzentren sind für eine flächendeckende Bereitstellung von Spitalleistungen der umfassenden Grundversorgung in den Versorgungsregionen zuständig und erfüllen damit eine wichtige Funktion im Gesundheitswesen. Sie sind seit 2007 privatrechtliche Aktiengesellschaften, an welchen der Kanton Bern mehrheitsbeteiligt ist. Für die Oberleitung der Unternehmen sind die Verwaltungsräte zuständig. Ihre Rechte und Pflichten regelt das schweizerische Obligationenrecht. Unter anderem haben Verwaltungsräte die Pflichten "Wahrung der Interessen der Gesellschaft" und "Vertretung der Gesellschaft gegen aussen".

Verwaltungsräte müssen hohe Qualifikationen ausweisen und ein kantonales Anforderungsprofil erfüllen, welches in der Eigentümerstrategie definiert ist. Personen, die sich eignen, sind in der Regel auch in anderen Bereichen erfolgreich tätig und bestens vernetzt. Diese Ausgangslage kann zu vorübergehenden oder dauernden Interessenskonflikten führen.

Der Kanton als Eigentümer hat im Zusammenhang mit Interessenskonflikten auf Empfehlung der kantonalen Finanzkontrolle folgende Massnahmen eingeführt bzw. veranlasst:

- Interessenskonflikte müssen im Verwaltungsrat angezeigt werden. In betroffenen Geschäften muss der Verwaltungsrat in den Ausstand treten.
- Erhebung der bestehenden Interessenskonflikte im Zeitpunkt der Wahl in den Verwaltungsrat (Fragebogen des Eigentümers).
- Regelmässige Erhebung der Interessenbindungen vor den ordentlichen Wahlen
- Verhaltenskodex für Verwaltungsräte (in Einführung).

Die Massnahmen sollen dazu dienen, dass sich die Verwaltungsräte ihrer Rolle und Verantwortung bewusst sind. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Personen mit Mehrfachrollen mit oder ohne Absicht Botschaften vermischen können. In diesen Fällen gilt es die Situation zu beurteilen und – sofern nötig – adäquate Massnahmen daraus abzuleiten.

Zu den konkreten Fragen der Interpellantin nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

zu 1. Der Verwaltungsrat vertritt die Interessen seiner Unternehmung gegen aussen. Die Grenzen zwischen der Unternehmensvertretung und politischen Aussagen sind fließend. Es gibt Situationen, in welchen über politische Aktivitäten Unternehmensinteressen gewahrt werden. Dies ist im beschriebenen Thema nicht der Fall.

zu 2. Das Einzugsgebiet der Patientinnen und Patienten der HJB SA geht über die Kantonsgrenzen hinaus. Dank der freien Spitalwahl im revidierten Krankenversicherungsgesetz (KVG) sind Kantonsgrenzen kein Hindernis mehr. Leistungen, Qualität und Kundentreue sind entscheidend für den Erfolg. Die Kommunikation der HJB SA soll sich darum an allen relevanten Zielgruppen ausrichten und insbesondere in den mittel- bis langfristigen Themen nicht zu stark polarisieren.

zu 3. Der Verwaltungsrat ist nicht direkt an der Leistungserstellung beteiligt, er organisiert die Geschäftstätigkeit der HJB SA, soweit er dies nicht ausdrücklich delegiert hat, zum Wohle aller Patientinnen und Patienten und in Wahrnehmung der gesetzlichen Aufnahmepflicht.

zu 4. Der Regierungsrat nimmt zu Gerüchten keine Stellung.

zu 5. Mit der einmaligen Meinungsäusserung liegt noch keine politische Instrumentalisierung der HJB SA vor.

An den Grossen Rat